

Ersatz / Unbrauchbarkeit

Beantragungsort

Personalien

(Bitte deutlich lesbar ausfüllen)

Name, Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

PLZ, Wohnort

Straße, Hausnummer

Hiermit zeige ich an, dass ich meinen Führerschein nicht mehr besitze.

- Der Führerschein wurde gestohlen.**
 Der Führerschein ging verloren.
 Der Führerschein ist unbrauchbar/unleserlich/zerstört.

Angaben zum Diebstahl oder zur Abgabe des Führerscheines:

Datum, Ort; wo wurde der Diebstahl gemeldet? –

Welche deutsche Behörde hat den ursprünglichen Führerschein ausgestellt?

Ich beantrage hiermit die Ausstellung eines neuen Führerscheins.

Ich erkläre ausdrücklich, dass mein Führerschein weder von einer Polizeidienststelle sichergestellt, noch von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde vorläufig oder durch rechtskräftige/s Urteil bzw. Verfügung entzogen wurde.

Es ist mir bekannt, dass ich nur im Besitz **eines** Führerscheins sein darf.

Mir wurde eröffnet, dass ich bei falschen Angaben strafrechtlich belangt werden kann. Ich handle auch ordnungswidrig, wenn ich den als vermisst gemeldeten Führerschein nach Aushändigung des Ersatzführerscheines wiedererhalten habe und diesen nicht unverzüglich an die Verwaltungsbehörde zurückgebe.

Der Ersatzführerschein wird mir per Einschreiben direkt durch die Bundesdruckerei an meine Anschrift übersandt (zzgl. 5,10 €). Dazu erkläre ich mich mit der einmaligen Übermittlung meiner Anschrift nach dort einverstanden.

Ich lege folgende Unterlagen vor:

- 1 aktuelles biometrisches Passfoto**
 Karteikartenabschrift (wenn noch kein Kartenführerschein vorlag)
 gültigen Personalausweis oder Pass mit Meldebestätigung (nicht älter als sechs Monate) oder eAT
 Ärztl. und augenärztl. Gutachten nach Anlage 5/6 FeV bei Umtausch Kl. 2 über dem 50. Lebensjahr bzw. bei Umtausch Kl. 3 und Beantragung Klasse CE79 über dem 50. Lebensjahr
 Diebstahlsanzeige der Polizei
 Eidesstattliche Versicherung bei Verlust (zzgl. Gebühren 30,70 €)
 Rest/e des Führerscheins, wenn dieser unbrauchbar ist (z. B. nicht mehr zu lesen, kaputt usw.)
 Bescheinigung über Tätigkeit in Land- o. Forstwirtschaft für Klasse T wenn noch Besitz der Klasse 3 (nach Ausstellung eines Kartenführerscheins kann die Klasse T nicht mehr prüfungsfrei erteilt werden!!)

Verwaltungsgebühren: **32,60 € (Ersatz)**
 25,30 € (Unbrauchbarkeit)
 zzgl. 5,10 € (Direktversand)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Ich habe die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Rückseite) zur Kenntnis genommen.

HOCHTAUNUSKREIS – DER LANDRAT

- FAHRERLAUBNISBEHÖRDE -

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten



Formular(e) / Datenerhebung, für das/die diese Informationen gelten

Antrag nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Zweck(e) der Datenerhebung: Antragsbearbeitung

Rechtsgrundlage(n) der Datenerhebung

§§ 48 - 63 Straßenverkehrsgesetz (StVG), Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Folgen einer Nichtbereitstellung von Daten: Nichtbearbeitung des o. a. Antrages

Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern der Daten (dazu gehören auch Auftragsverarbeiter)

Kraftfahrt-Bundesamt, zuständige Prüfstelle bei Fahrprüfungen, Strafverfolgungs- oder Bußgeldbehörden für die Verfolgung von Delikten sowie Fahrerlaubnisbehörden bei örtlichem Zuständigkeitswechsel, Softwarefirma pro-kommunal GmbH (Datenverarbeitungsprogramm), Kreiskasse im Falle von Rechnungsstellungen, Bundesdruckerei zur Herstellung von Führerscheinen

Dauer der Speicherung der Daten bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Gemäß den Vorschriften des StVG (z. B. Vernichtung der eingereichten Unterlagen 5 Jahre nach Erserteilung bzw. 10 Jahre nach Neuerteilung der Fahrerlaubnis)

Sie haben nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Hessischem Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) das

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO, § 34 BDSG, § 33 HDSIG),
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung, sofern die Daten für die Zwecke zu denen sie erhoben und verarbeitet wurden oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nicht mehr notwendig sind (Art. 17 DSGVO, 35 BDSG, § 34 HDSIG),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung unter bestimmten Voraussetzungen.

Ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) besteht nicht, da Ihre Daten aufgrund gesetzlicher Grundlage verarbeitet werden. Ein Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO, § 36 BDSG, § 35 HDSIG) besteht nicht, da Sie gesetzlich zur Bereitstellung der Daten verpflichtet sind. Ein Recht auf Widerruf (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) besteht nicht, da die Verarbeitung Ihrer Daten nicht aufgrund Ihrer Einwilligung, sondern auf anderer Rechtsgrundlage erfolgt.

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Hochtaunuskreis
- Der Kreisausschuss -
vertreten durch Herrn Landrat Ulrich Krebs
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg vor der Höhe
Telefon 06172 999-0
E-Mail DS-Verantwortlicher@hochtaunuskreis.de

Datenschutzbeauftragter

Hochtaunuskreis
- Datenschutzbeauftragter -
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg vor der Höhe
Telefon 06172 999-9840
E-Mail datenschutz@hochtaunuskreis.de

Aufsichtsbehörde in Datenschutzangelegenheiten

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit
Postfach 3163
65021 Wiesbaden
Telefon 0611 1408 - 0
E-Mail poststelle@datenschutz.hessen.de

Betroffene Personen haben das Recht, sich über vermutete oder tatsächliche Verstöße des Hochtaunuskreises gegen die Datenschutz-Grundverordnung bei dieser Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Raum für Unterschriften- bzw. Fotoaufkleber der Bundesdruckerei